



Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthalt in Deutschland (Stand: 07.04.2022)

Folgende Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Einreise (FAQ) und Aufenthalt entsprechen den Erkenntnissen des Bundesamtes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Bei Vorliegen neuer gesicherter Erkenntnisse werden die FAQ angepasst.

www.bamf.de/faq-ukraine

Sind eine Einreise nach Deutschland und ein vorübergehender rechtmäßiger Aufenthalt kurzfristig sichergestellt?

Informationen über Grenzschließungen liegen nicht vor. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat eine Rechtsverordnung erlassen, mit der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Sie ist am 9. März 2022 in Kraft getreten und ist rückwirkend zum 24. Februar 2022 anwendbar.

Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen zu erleichtern und den Geflüchteten die Möglichkeit und die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und sie damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen.

Die Regelung ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz erfolgen.

Was bewirkt der am 4. März getroffene EU-Beschluss zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine?

Mit Inkrafttreten des Beschlusses zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes kommt § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) für den vom Ratsbeschluss zwingend umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt entsprechende Aufenthaltserlaubnisse beantragt werden können.

Sie können, soweit Sie zu den in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Beschlusses genannten Personengruppen gehören, einen Antrag auf vorübergehenden Schutz bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Das betrifft die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Dazu kommen nach Artikel 2 Absatz 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Nach Art. 2 Nr. 3 können weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Deutschland gewährt auf dieser Grundlage nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, nicht aber Staatenlosen, vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, wenn

- diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben,
- sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können und
- sie nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine waren.

Dies betrifft insbesondere Studierende und Personen mit Aufenthalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

Dagegen erhalten zum Beispiel Personen, die nicht nachweisen können, dass sie sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, oder die sich als Touristen oder Geschäftsreisende in der Ukraine aufgehalten hatten, keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG.

Darüber hinaus gewährt Deutschland folgenden Personen Schutz:

- Ukrainischen Staatsangehörigen, die sich bereits mit Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, der absehbar entfällt, unabhängig davon, wann die Einreise erfolgt ist
- Personen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (zum Beispiel im Urlaub oder zur Arbeit) in der EU befunden haben und infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können



Wird es Evakuierungsflüge geben? Für deutsche, ukrainische oder andere Staatsangehörige?

Eine Evakuierung von deutschen, ukrainischen oder anderen Staatsangehörigen durch deutsche Behörden ist derzeit nicht vorgesehen.

Deutsche in der Ukraine sind aufgefordert, sofort das Land auf einem sicheren Weg zu verlassen oder, falls dies nicht möglich ist, an einem geschützten Ort zu bleiben.

Was unternimmt die Bundesregierung, um deutschen Staatsbürgern zu helfen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaften sind vor Ort in den Grenzregionen von Polen, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und der Republik Moldau zur Ukraine zur Unterstützung deutscher Staatsangehöriger.

Für Deutsche, die sich noch in der Ukraine aufhalten, hat das Auswärtige Amt eine Krisenhotline eingerichtet unter +49 30 5000 3000.

Weitere Informationen finden Sie beim [Auswärtigen Amt](#).

Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?

Nach der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise nach Deutschland, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr, da die Ukraine ab dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft ist. Die Vorgaben der Corona-Einreiseverordnung sind unabhängig davon grundsätzlich zu beachten.

Die Bundespolizei wird bei Kriegsflüchtlingen und Vertrieben pragmatisch mit der Situation umgehen. So werden u.a. freiwillige Tests bei der Einreise an der Grenze angeboten. Bei Covid-Symptomen werden medizinische Fachkräfte konsultiert.

Was passiert nach der Einreise? Wo kann ich mich in Deutschland anmelden und wo erhalte ich Unterkunft und Verpflegung?

Ukrainische Staatsangehörige können sich aktuell bis zum 23.05.2022 visumfrei in Deutschland aufhalten oder sich mit einem biometrischen Pass visumfrei 90 Tage frei in der EU aufhalten bzw. innerhalb der EU bewegen. In diesem Fall ist eine Registrierung in Deutschland nicht zwingend notwendig. Sobald diese Personen um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz bitten, z.B. um staatliche Unterstützung in Form von Unterbringung, Versorgung oder Sozialleistungen zu erlangen, ist eine Registrierung durch die Bundespolizei, Polizei oder Ausländerbehörde erforderlich.

Wenn Sie für Ihre Versorgung zunächst selbst aufkommen können, weil Sie beispielsweise bei Freunden oder Verwandten wohnen, werden bei der Registrierung in der Regel nur Ihre Daten aufgenommen. Sie können Ihre Unterkunft dann frei wählen.

Als Nachweis Ihrer Registrierung wird Ihnen in der Regel ein sogenannter Ankunftsnachweis ausgestellt, mit dem Sie sich an das Sozialamt vor Ort wenden können, welches für die Gewährung der Leistungen zuständig ist.

Die nächstgelegene Ausländerbehörde finden Sie im [BAMF-NAVI](#)



An zahlreichen Bahnhöfen sind darüber hinaus kommunale Anlaufstellen eingerichtet, an die Sie sich wenden können, sollten Sie Unterstützung benötigen.

Unbegleitete Minderjährige wenden sich bitte an das nächstgelegene Jugendamt, das sich um alle weiteren Schritte kümmern wird.

Sollen ukrainische Staatsangehörige Asyl beantragen?

Nein, das ist nicht nötig. Der erforderliche Schutz wird in einem anderen schnelleren Verfahren gewährt. Ukrainischen Staatsangehörigen wird deshalb empfohlen, von der Stellung eines Asylantrages abzusehen. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort.

Durch den Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes wird ab sofort dem umfassten Personenkreis auf entsprechendem Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) erteilt. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt automatisch zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder unselbstständigen Beschäftigung. Die Ausländerbehörde muss bei Titelerteilung die Erwerbstätigkeit erlauben. Sie wird bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eintragen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Das bedeutet, dass keine weitere Arbeitserlaubnis einer anderen Behörde erforderlich ist.

Mit einer Registrierung bei der Einreise ist kein Asylantrag gestellt. Die Durchführung eines Asylverfahrens erfordert eine Asylantragsstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Aus diesen Gründen ist die Stellung eines Asylantrags zur Sicherung eines Aufenthaltsrechts oder zur Inanspruchnahme sozialer Leistungen nicht erforderlich.

Welche Möglichkeiten haben Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die sich bereits seit 90 Tagen oder länger in Deutschland aufhalten?

Ukrainische Staatsangehörige, die visumfrei nach Deutschland eingereist sind, können eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt einholen. Sie können einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes beantragen, ohne dass vorher außerhalb Deutschlands ein Visum erteilt worden sein muss.

Bis zum 23. Mai 2022 ist nach derzeitigem Stand ein rechtmäßiger Aufenthalt auch ohne Antragstellung und Aufenthaltstitel gesichert. Bis dahin müssen Betroffene nicht befürchten, sich unerlaubt in Deutschland aufzuhalten.



Bitte wenden Sie sich wegen der Einzelheiten der Beantragung des Aufenthaltstitels an die zuständige Ausländerbehörde.

Kann ich mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland arbeiten?

Ja, das wird möglich sein. Eine Erwerbstätigkeit muss aber zuvor von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Die Ausländerbehörde wird bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eintragen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Das bedeutet, dass keine weitere Arbeitserlaubnis einer anderen Behörde erforderlich ist.

Bereits bei einer Antragstellung werden die Ausländerbehörden sogenannte Fiktionsbescheinigungen ausstellen. Diese überbrücken das Aufenthaltsrecht, bis der eigentliche Aufenthaltstitel ausgestellt und erteilt werden kann. Auch in die Fiktionsbescheinigung wird die Ausländerbehörde „Erwerbstätigkeit erlaubt“ eintragen. Bereits mit dieser Fiktionsbescheinigung darf also in Deutschland selbstständig oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gearbeitet werden. Besondere Berufszugangsvoraussetzungen (etwa eine Approbation bei Ärzten oder eine Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe) gelten für vorübergehend Geschützte selbstverständlich wie für alle anderen. Aber auch die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen stehen den Betroffenen wie allen anderen offen.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland können zudem Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem SGB III durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

Erhalte ich in Deutschland als Kriegsflüchtling aus der Ukraine Sozialleistungen und medizinische Versorgung?

Sofern Bedürftigkeit besteht, erhalten alle Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG erfasst sind, Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hierzu erfolgt eine Registrierung z.B. in Aufnahmeeinrichtungen oder Ausländerbehörden.

Nach erfolgter Registrierung wird eine Bescheinigung (Ankunftsnachweis oder Anlaufbescheinigung) ausgestellt, die bei der zuständigen Leistungsbehörde vorgelegt werden kann.



Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling an Beratungsangeboten oder Sprachkursen teilnehmen?

Die Bundesregierung möchte Ihnen das Ankommen und Einleben in Deutschland erleichtern. Dazu gibt es eine Reihe von Angeboten, die Ihnen offenstehen, auch wenn noch nicht klar ist, wie lange Sie in Deutschland bleiben. Um Ihnen die erste Orientierung in Deutschland zu erleichtern und den Beratungsbedarf decken zu helfen, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat entschieden, folgende Kurse und Angebote für Schutzsuchende aus der Ukraine, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügen, zu öffnen:

- Migrationsberatung für Erwachsene des Bundes (MBE)
- Erstorientierungskurse für Asylbewerber (EOK)
- Programm „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ (MiA-Kurse)
- Integrationskurse
- Berufssprachkurse

Die Migrationsberatung (MBE) ist ein individuelles Beratungsangebot, an das Sie sich mit Ihren persönlichen Fragen rund um das Einleben in Deutschland wenden können, z.B. zur Wohnungs- Arbeits- oder Arzt-suche.

Erstorientierungskurse (EOK) geben einen Überblick über das Leben in Deutschland und vermitteln einfache Deutschkenntnisse zu Themen wie z.B. Gesundheit, Arbeit oder Bildung.

MiA-Kurse richten sich speziell an Frauen und begleiten diese beim An- und Weiterkommen in Deutschland. Die Teilnehmerinnen erhalten relevante Informationen für den Alltag, z.B. wie das Schul- und Bildungssystem in Deutschland funktioniert oder welche Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung es für sie gibt.

Integrationskurse sind deutlich umfangreicher und bestehen immer aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Im Sprachkurs erlernen Sie die Grundlagen der deutschen Sprache, um z.B. Briefe oder E-Mails schreiben oder sich auf eine Arbeitsstelle bewerben zu können. Im Orientierungskurs geht es zum Beispiel um die deutsche Geschichte, Kultur und Rechtsordnung. Neben allgemeinen Integrationskursen gibt es auch spezielle Kurse z.B. für Frauen oder Jugendliche sowie Intensivkurse. Am Ende des Integrationskurses stehen sowohl eine Sprachprüfung als auch ein Abschlusstest zum Leben in Deutschland sowie bei Bestehen der Prüfungen ein Zertifikat.

Berufssprachkurse (BSK) bauen auf den Integrationskursen auf und bereiten die Teilnehmer auf die Arbeitswelt in Deutschland vor. Neben Basiskursen gibt es hier auch Kurse mit unterschiedlichen Ziel-Sprach-niveaus.

Die Teilnahme an den Kursen und Beratungsangeboten ist grundsätzlich kostenlos und mit Nachweis Ihrer Herkunft möglich. Dabei stehen ukrainischen Kriegsflüchtlingen grundsätzlich alle vom BAMF geförderten Kurse zur Verfügung, die Anmeldung für die Integrations- und Berufssprachkurse erfolgt auf Antrag beim BAMF, für die Erstorientierungs- und MiA-Kurse sowie die Migrationsberatung können Sie sich direkt bei den Kursträgern anmelden.

Eine Liste der EOK-Kursträger finden Sie unter www.bamf.de/eok sowie für MiA-Kurse unter www.bamf.de/mia.



Über das [BAMF-NAVI](#) lässt sich unkompliziert herausfinden, wo es in Ihrer Nähe Integrationskurse und Migrationsberatungen gibt.

Ausführliche Informationen zu allen Kursen und Angeboten sowie zu den Anmeldemodalitäten im Detail erhalten Sie in unserem Informationsblatt: "[Willkommensangebote für Geflüchtete aus der Ukraine](#)"

Dürfen Kriegsflüchtlinge, die bereits einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten haben zurück in die Ukraine reisen, z.B. um zurückgelassenes Eigentum zu holen, jemanden zu besuchen etc.?

Der Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz berechtigt, ebenso wie ein Schengen-Visum, zu Aufhalten von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in anderen Mitgliedstaaten des Schengen-Raums. Während ihrer Gültigkeitsdauer berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 auch zur Wiedereinreise nach Deutschland.

Bitte beachten Sie jedoch: Personen, die sich in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, bekommen eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgehändigt. Diese berechtigt nicht zum visumfreien Reisen im Schengen-Raum, da noch kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde. Die Fiktionsbescheinigung ersetzt somit auch keinen Aufenthaltstitel erlaubt deshalb auch nicht die Wiedereinreise nach einem Auslandsaufenthalt (wobei die Einreise aktuell bis zum 23. Mai 2022 über die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung ohne Aufenthaltstitel erlaubt ist). Entsprechend gilt dies selbstverständlich für sonstige behördliche Bescheinigungen über die Registrierung oder Antragstellung als Kriegsflüchtling aus der Ukraine, die anstelle einer Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird.

Welche Regelungen gelten für russischen Staatsangehörigen, die Deutschland aktuell nicht verlassen können, weil beispielsweise Flüge abgesagt wurden? Gibt es für diese Personen Unterstützungsangebote?

Grundsätzlich ist ihr Aufenthalt nur für die Dauer der entsprechenden Visa oder anderen Aufenthaltstitel erlaubt, Sonderregelungen bestehen aktuell nicht. Sofern keine Rückreise auf dem Landweg oder über andere Drittstaaten in Frage kommt, sollte die zuständige Ausländerbehörde zur Verlängerung des jeweiligen Visums oder zur Beantragung eines Aufenthaltstitels in Deutschland kontaktiert werden.

Grundsätzlich haben Drittausländer, die sich rechtmäßig und voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten und sich in einer Notlage befinden, Anspruch auf Sozialhilfe. Besteht hiernach kein Anspruch, können bis zur Ausreise aus Deutschland, längstens für einen Monat, Überbrückungsleistungen sowie die angemessenen Kosten für die Rückreise gewährt werden. Hält sich jedoch ein Drittausländer ohne erforderlichen Aufenthaltstitel weiter in Deutschland auf und ist deshalb ausreisepflichtig, ist er nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt. Ob Sie leistungsberechtigt sind, prüft das örtlich zuständige Sozialamt.



Ich bin russischer Staatsangehöriger, befinde mich bereits in Deutschland und habe einen Aufenthaltstitel für Deutschland (z.B. Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis). Muss ich damit rechnen, aufgrund der russischen Invasion in die Ukraine aus Deutschland ausgewiesen zu werden?

Nein. Die Situation in der Ukraine hat keinen Einfluss auf das Fortbestehen Ihres Aufenthaltsrechts, sofern Sie nicht zu den wenigen Personen gehören, für die Sanktionsbeschlüsse greifen.

Ich halte mich befristet, z.B. als Student oder Studentin, in Deutschland auf. Wird mein Aufenthaltstitel als russischer Staatsangehöriger (z.B. Visum oder Aufenthaltserlaubnis) noch verlängert?

Ja. Die Situation in der Ukraine hat keinen Einfluss auf die Erteilung oder Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels. Bitte wenden Sie sich bei Fragen der Verlängerung Ihres Aufenthalts an die zuständige Ausländerbehörde vor Ort.

Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie im [BAMF-NAV1](#).

Was gilt für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der Ukraine mit Aufnahmezusage?

Antragstellende, die bereits eine Aufnahmezusage erhalten haben, aber noch kein Visum beantragen konnten, können das Visumverfahren auch in den Nachbarländern durchführen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf dieser [Webseite](#).

Wo erhalten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der Ukraine weitere Informationen?

Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der Ukraine hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) eine eigene Hotline eingerichtet, welche von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16:30 und Freitag bis 15 Uhr erreichbar ist, sowie am Wochenende von 8 bis 13 Uhr unter 0049 22899358-20255.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Webseite des BVA](#).